

# Hygienekonzept Sportstätten Gemeinde Reinsdorf

Gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO), der Sächsischen Allgemeinverfügung „Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“ sowie eventueller Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Zwickau in der jeweils aktuell gültigen Fassung kann die Nutzung der Sportstätten unter Beachtung nachfolgender Auflagen erfolgen:

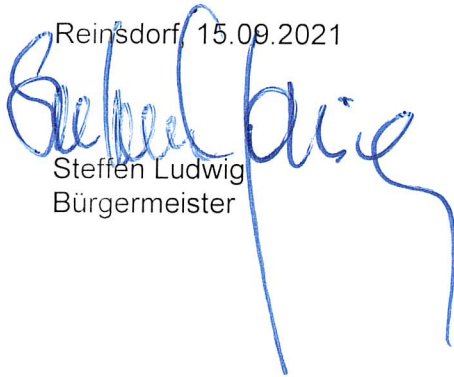
Verantwortlich für die Einhaltung der Regelungen sind die jeweiligen Sportvereine bzw. Nutzer der Sportstätten.

1. Betretungsverbot für Personen mit COVID-19-Verdacht.
2. Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu unbekanntem Dritten wird dringend empfohlen.
3. In geschlossenen Räumen ist das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung, FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske außerhalb der sportlichen Betätigung vorgeschrieben.
4. Sanitärbereiche, Umkleiden und Duschen können genutzt werden. Auch hier ist auf den Mindestabstand zu achten.
5. Toiletten sind mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet, elektrische Handtrockner dürfen belassen werden, falls bereits vorhanden.
6. Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (§4 SächsCoronaSchVO) und zur Kontakterfassung (§3 SächsCoronaSchVO) für alle Teilnehmer im Innenbereich.
7. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach Betreten der Sportstätte die Hände waschen oder desinfizieren können.
8. Für Innensportstätten ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach dem Training/Veranstaltung gewährleistet.
9. Sportunterricht im Rahmen des Schulsports ist erlaubt.
10. Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern) sollte während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner minimiert werden.
11. Trainingsgeräte sind nach der Nutzung zu reinigen.
12. Für Sportveranstaltungen ist ein Hygienekonzept gemäß §5 SächsCoronaSchVO zu erstellen und umzusetzen. Darin sind Basishygienemaßnahmen sowie die allgemeinen Regelungen der Allgemeinverfügung „Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“ zwingend aufzunehmen. Erarbeitete Hygienekonzepte sind im Vorfeld dem Ordnungsamt der Gemeinde zu übermitteln.
13. Für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist der jeweilige Übungsleiter bzw. Vertreter des Vereins zuständig.

Das Hygienekonzept entspricht dem Rechtsstand von Donnerstag, dem 15.09.2021.

Bitte informieren Sie sich eigenständig über die aktuell gültigen Rechtsnormen.

Reinsdorf, 15.09.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Steffen Ludwig', written in a cursive style.

Steffen Ludwig  
Bürgermeister